



HVBG

HVBG-Info 16/1992 vom 30.06.1992, S. 1390 - 1394, DOK 183.41/091

Widerspruchsfrist bei Zustellung im Ausland (§§ 64 Abs. 1, 66, 84 Abs. 1 SGG) - BSG-Urteil vom 28.05.1991 - 13/5 RJ 48/90

Das BSG hat mit Urteil vom 28.5.1991 - 13/5 RJ 48/90 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Auch bei Zustellung außerhalb des Geltungsbereichs des SGG beträgt die Widerspruchsfrist gemäß § 84 Abs. 1 SGG nur einen Monat (Anschluß an BSG vom 13.8.1986 - 9a RV 8/85 = SozR 1500 § 84 Nr. 5 = HV-INFO 1986, S. 1847-1852).
2. Nennt die Rechtsbehelfsbelehrung eine längere Frist für den Widerspruch, ist die Belehrung unrichtig i.S. von § 66 Abs. 2 S. 1 SGG.

Orientierungssatz:

1. Die gesetzlichen Rechtsbehelfsfristen sind nicht in dem Sinn disponibel, daß die Verfahrensbeteiligten i.S. von § 69 SGG (einzeln oder zusammen) oder auch das Gericht eine Frist abweichend von der gesetzlichen Vorgabe festsetzen können. Die Fristen dienen vielmehr - zumindest auch - der Rechtssicherheit und sind insofern nicht in das Belieben individueller Personen oder Institutionen gestellt.
2. Bei Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln besteht ein besonderes Bedürfnis nach Klarheit und Eindeutigkeit, damit der Berechtigte, der sich fristgebunden entscheiden muß, keinem Zweifel über seine Rechte unterliegt (vgl. BSG vom 6.3.1991 - 13/5 RJ 52/90). Mit einer solchen Tendenz läßt sich nicht vereinbaren, daß ein Sozialleistungsträger einseitig von sich aus mit rechtlicher Verbindlichkeit Rechtsbehelfsfristen für den Einzelfall anders als das Gesetz bemißt, gleichviel, ob dies auf eine Verlängerung oder Verkürzung hinausläuft.